

Artenschutzfachbeitrag (Stufe I)

Gemeinde Nottuln

zum Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“

Stand: 09.09.2021



WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Michael Ahn
Carsten Lang

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
e-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner der Gemeinde Nottuln
Frau Elisa Mütherig

Bearbeiter
Dr. Fabian Borchard

Coesfeld, 09.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Bestandsbeschreibung	6
4	Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren	8
5	Datengrundlage	9
5.1	Biotopkataster NRW	10
5.2	Fachinformationssystem (LINFOS)	10
5.3	Hinweise von Anwohnern	10
5.4	Ortsbegehung	10
5.5	Fachinformationssystem (FIS)	10
6	Auswirkungsprognose	11
6.1	Fledermäuse	12
6.2	Vögel	13
6.3	Farn-, Blütenpflanzen, Flechten	16
7	Zusammenfassung	16
8	Literaturverzeichnis	18

Anlage

Fotoanhang

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes	7
Abb. 2: Südliche Grenze des Plangebietes mit Gebäudeunterstand und Erdwall entlang der Bahnstrecke	8
Abb. 3: Westlicher Teilbereich des Plangebietes im Bereich des Fuß- und Radweges	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten (Quadrant 3) im Messtischblatt 4215	11
--	----

1 Vorbemerkung

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, 22.12.2010) die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig.

Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Der vorliegenden ASP liegen keine tiefergehenden faunistischen Kartierungen, sondern eine insgesamt dreimalige Ortsbegehung (16.03./31.03./28.05.2021) einschließlich Höhlenbaumkontrolle und Erfassung der Biotoptypen sowie eine Aufnahme von Zufallsbeobachtungen während der Begehungen zugrunde. Zudem wurden bereits vorhandene Informationen aus Fachkatastern und der Fachliteratur ausgewertet und die Anwohner über Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen befragt.

Können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der vorliegenden Prüfung (Stufe I) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen/ Lebensräume sowie des Habitatpotenzials und der prognostizierten Wirkfaktoren für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden, ist eine tiefergehende Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) in Form einer faunistischen Kartierung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheb-

lich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet (vgl. Abb. 1) liegt am nordwestlichen Ortsrand von Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln. Es umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung unterliegt. Im Südosten befindet sich eine kleine Streuobstwiese (ca. 600 m²) aus Apfel- sowie einem Birnen- und einem Pflaumenbaum. Die Obst-

bäume weisen z.T. altersbedingt Höhlen (ausgefaltete Astlöcher) und Spalten auf. Nach eingehender Inaugenscheinnahme im Rahmen der Ortsbegehungen (u.a. mit Leiter) bestehen jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle bzw. vorangegangene Nutzung i.S. von Brutplätzen.

Im südlichen Bereich entlang der Grundstücksgrenze verläuft eine geschotterte Zufahrt, die in einem kreisförmigen Wendeplatz mündet. Hier wurden verschiedene Anhänger abgestellt und anderweitige Gerätschaften gelagert. Es ist von kurzen, jedoch regelmäßigen Störungen durch die zuvor beschriebene Nutzung als „Lagerplatz“ auszugehen. Im Falle einer Nutzung der Obstbäume als Brutstätte wären mit hoher Wahrscheinlichkeit Vorkommen vergleichsweise störungsunempfindlicher Brutvogelarten anzunehmen.

Das Plangebiet umfasst darüber hinaus ein Teilstück des Wirtschaftsweges „Dirksfeld“ sowie einen Abschnitt der „Lindenstraße“ (L 844) mitsamt begleitendem Fuß- und Radweg. Nördlich der „Lindenstraße“ befinden sich eine Kindertagesstätte, angrenzende Wohnnutzungen und der Friedhof von Appelhülsen. Nordwestlich liegt das Wohnquartier „Hellersiedlung“. Südöstlich des Plangebietes finden sich straßenbegleitende, wohnbaulich geprägte Strukturen. In westlicher Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (gestrichelte Linie). Luftbild. Geobasis NRW 2016.



Abb. 2: Nördliche Grenze des Plangebietes mit angrenzender Lindenstraße. Blick aus östlicher Richtung.



Abb. 3: Östlicher Teilbereich des Plangebietes mit Obstbäumen und geschottertem Zufahrtbereich. Blick aus nordöstlicher Richtung.

4 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Feuerwehrrampe am nordwestlichen Ortsrand von Appelhülsen geschaffen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren ver-

bunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren (zeitlich begrenzt)

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelungen
- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen)
- Stoffeinträge (Staub, Sand)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize)
- Kollisionsrisiko (Vogelschlag an Glas)
- Stoffeinträge

In vorliegendem Fall sind in erster Linie eine Flächeninanspruchnahme und damit verbunden mögliche Verdrängungs- und zeitlich beschränkte Störeffekte sowie eine allgemeine Verkleinerung von Lebensräumen zu beurteilen. Während der Bauphase entstehen Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, die zu temporär-negativen Auswirkungen führen können. Eine Errichtung von relevanten Vertikalstrukturen/ Barrieren, ein maßgeblicher Eintrag von Stoffen oder eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung von Kollisionsrisiken sind in vorliegendem Fall bei dem Bau des Feuerwehrgebäudes von untergeordneter Bedeutung.

Da die im östlichen Teilbereich bestehende Streuobstwiese planungsrechtlich gesichert wird, kann eine unmittelbare Einwirkung i.S. einer Entfernung der Obstbäume ausgeschlossen werden. Hier sind daher lediglich zeitlich befristete Störungen (zu bestimmten Zeiten) bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen.

5 Datengrundlage

Die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages erfolgt nach Aktenlage, d.h. es wurde keine vollständige faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/ fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung der im Folgenden genannten Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem eine dreimalige Ortsbegehung des Plangebietes bzw. des auswirkungsrelevanten Umfeldes (16.03./ 31.03./ 28.05.2021) einschließlich einer Baumhöh-

lenkontrolle.

5.1 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen* enthält keine Angaben zu schutzwürdigen Biotopen im Bereich des Plangebietes. Dementsprechend sind auch keine faunistischen / floristischen Daten für die Fläche hinterlegt.

5.2 Fachinformationssystem (LINFOS)

Das Fachinformationssystem** enthält keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (300 m Umkreis).

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor.

5.3 Hinweise von Anwohnern

Nach Informationen von Anwohnern sind im Plangebiet bzw. im Umfeld Elstern, Dohlen und Krähen gesehen worden. Vorkommen des Steinkauzes sind nach Aussage der Anwohnerschaft für das Plangebiet nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird im Bereich des Friedhofs für möglich gehalten.

5.4 Ortsbegehung

Im Ergebnis der dreimaligen Ortsbegehung (16.03./ 31.03./ 28.05.2021) einschließlich einer gezielten Baumhöhlenkontrolle wurden im Bereich der Obstgehölze nach visueller Kontrolle keine Hinweise auf eine aktuelle bzw. vormalige Nutzung von planungsrelevanten Vogel- bzw. Fledermausarten gefunden. Es gibt keine Nisthilfen (z.B. Steinkauzröhre) im Bereich der Obstwiese. In einem Obstgehölz im nördlichen Teilbereich befindet sich ein augenscheinlich verlassenes Elsternest.

5.5 Fachinformationssystem (FIS)

Laut Abfrage des Fachinformationssystems*** können im Bereich der relevanten Messtischblätter (4010, Quadranten 3 und 4) potentiell 38 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Säume, Fettwiesen einschließlich Obstwiesen, Höhlenbäume) theoretisch 10 Säugetiere und 28 Vogelarten (s. Tab. 1). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen aus Katastern, von Anwohnern und der Ortskenntnis können zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1, Potential-Analyse), da die tat-

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformation.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: April 2021).

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: April 2021).

*** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformation.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4010> (abgerufen: 22.04.2021).

sächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumanprüche der betreffenden Arten erfüllen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 3 und 4 im Messtischblatt 4010, Stand: April 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse/ Vorkommen: (+) = Ja/ wahrscheinlich, (-) = Nein/ unwahrscheinlich.

Art		Status	Erhaltungszustand	Potential-	Kleingehölze	Säume	Fettwiese	Höhlenbäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse				
Säugetiere								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	N	U-	+	Na		Na	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	-	FoRu, Na	(Na)	(Na)	FoRu!
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	-	Na	Na		Ru
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na		(Na)	FoRu!
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	-	Na		Na	(FoRu)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	-	Na	(Na)		(FoRu)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	Na	(Na)	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	+	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	+	Na		(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	-	FoRu, Na	Na	Na	FoRu!
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	-	(FoRu), Na		(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	Na	(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-		FoRu	FoRu!	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	-	FoRu	(FoRu)		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	(Na)	(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-		(Na)	(Na)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	+	(FoRu)	(Na)	Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	-	FoRu	Na		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	U	-		FoRu, Na		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	+		(Na)	(Na)	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	B	G	-				FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)	(Na)		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na		(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	+	(FoRu)	Na	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	+	(Na)	(Na)	Na	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	FoRu!	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	+	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-		FoRu!	FoRu	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	+	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	G	-	(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.	-		Na		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	FoRu	(Na)	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na	(Na)	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	+		Na	Na	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	Na	Na	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-	-			FoRu	

6 Auswirkungsprognose

Im Rahmen der nachfolgenden Auswirkungsprognose werden die Vorkommen planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld aufgrund der Potential-Analyse (vgl.

Tab. 1) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnten, fachlich bewertet.

Unter Berücksichtigung der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben, wird nachfolgend geprüft, inwiefern mit einer Umsetzung des Planvorhabens artenschutzfachliche Konflikte anzunehmen sind. Hierbei wird entsprechend berücksichtigt, dass trotz potentiell Vorkommen nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren, wenn z.B. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber die Sonderregelungen i.S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall ist auch der Erhalt der im östlichen Bereich kleinflächig vorhandenen Streuobstwiese bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vielfach durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

6.1 Fledermäuse

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage und fachgutachterlicher Einschätzung können innerhalb des Plangebietes Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus, Abendsegler) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Insbesondere Gebäudefledermäuse wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus, die auch verstärkt in Siedlungslagen und deren Randbereiche anzutreffen sind, können im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld im Rahmen von nächtlichen Nahrungssuchflügen nicht ausgeschlossen werden. Da innerhalb des Plangebietes jedoch keine Gebäude vorhanden sind, können entsprechende Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Asthöhlungen in den Obstbäumen könnten jedoch im Sinne einer Worst-Case-Annahme als Teil eines Quartierverbundes sporadisch genutzte Sommerquartiere/ Tagesquartiere darstellen. (Frostfreie) Winterquartiere sind hingegen nicht anzunehmen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf den Abendsegler, dessen Sommerquartiere nach Dietz, Helversen und Nill (2007) vor allem in Spechthöhlen (besonders Buchen) und Winterquartiere in dickwandigen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden/ Brücken, Felsspalten und Deckenspalten in Höhlen vorzufinden sind.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist aufgrund des angestrebten Erhalts des Streuobstbestandes keine Entfernung von potentiellen Quartieren verbunden. Entsprechende Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG i.S. einer Tötung bzw. Entnahme von Fortpflanzungs-

Dietz, Helversen, Nill (2007):
Handbuch der Fledermäuse
Europas und Nordwestafrikas.
Franckh-Kosmos Verlag.
Stuttgart.

und Ruhestätten können folglich sicher ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung mit einer einhergehenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann aufgrund der allenfalls geringen Bedeutung als Tagesquartier fachgutachterlich sicher ausgeschlossen werden.

Das Grünland des Plangebietes könnte – wie oben dargestellt – eine Funktion als Teilnahrungshabitat für die o.g. Arten übernehmen. Eine essentielle Funktion besteht jedoch u.a. aufgrund der Größe des Plangebietes und der umliegenden Habitatstrukturen nicht.

Leitstrukturen liegen innerhalb des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht vor.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber potentiell denkbaren Fledermausarten sind – über den Erhalt der Streuobstwiese, der planungsrechtlich im Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ gesichert wird – keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6.2 Vögel

Im Bereich des Plangebietes liegen (Biotop-)Strukturen vor, die einen Lebensraum für planungsrelevante Vögel generell zunächst nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen. In dieser Hinsicht können Greifvögel (**Sperber, Mäusebussard, Turmfalke**) das Plangebiet für eine sporadische Nahrungssuche nutzen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten, d.h. Horste wurden jedoch im Rahmen der erfolgten Ortsbegehungen nicht erfasst und sind aufgrund der vorliegenden Gehölzstrukturen auch nicht anzunehmen.

Darüber hinaus sind auch Vorkommen von Schwalben (**Mehl-, Rauchschnalbe**) denkbar, die das Plangebiet von umliegenden Hofstellen/ vom Zucht-, Reit- und Fahrverein aus gelegentlich zur Nahrungssuche anfliegen können. Da Schwalben jedoch zur Nahrungssuche nicht auf diese Fläche angewiesen sind und z.B. auch über Siedlungsstrukturen erfolgreich auf Jagd gehen ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten können gänzlich ausgeschlossen werden, da für die Gebäudebrüter keine geeigneten Strukturen (keine Gebäude im Plangebiet) vorhanden sind.

Im Hinblick auf **Feldsperling, Gartenrotschwanz** und **Star** die als (Halb-)höhlenbrüter im Wesentlichen auf Alt- und Totholzreiche Baumbestände angewiesen sind, stellen die z.T. alten Obstbäume im östlichen Teilbereich des Plangebietes potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn hier aufgrund des bestehenden Lagerplatzes unmittelbar von einer regelmäßigen Störung auszugehen ist. Eine faktische Nutzung der Obstgehölze wurde im Rahmen der

dreimaligen Ortsbegehung sowie einer gezielten Baumhöhlenkontrolle mittels Leiter nicht festgestellt, so dass eine derartige Funktion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Mitunter kann die Fettwiese im westlichen Teilbereich des Plangebietes ein Teilnahrungshabitat darstellen. Eine essentielle Funktion ist jedoch aufgrund der Größe, der intensiven Nutzung und der Lage an der Lindenstraße mit begleitendem Fuß- und Radweg ausgeschlossen.

Da bei Umsetzung des Planvorhabens keine Entfernung der Obstgehölze zu prognostizieren ist, ist auch kein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) gegenüber den o.g. Arten zu erwarten. Auch die tatbestandsrelevante Entnahme/Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist bei einer Umsetzung des Planvorhabens nicht als einschlägig zu beurteilen, da die Obstbäume unberührt erhalten bleiben.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sofern diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt*.

Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes wird gemäß Fachinformationssystem als „ungünstig“ angegeben. Nach Grüneberg** bestehen für die relevanten Messtischblattquadranten zwei Brutreviere. Die Störung eines (potentiellen) Revierpaares im Zuge von Bauarbeiten wäre daher ggf. als erheblich einzustufen.

Zum sicheren Ausschluss des verbleibenden Restrisikos gegenüber der Art erfolgte daher eine zusätzliche, gezielte Baumhöhlenkontrolle. Hierbei wurden Astausbrüche und Höhlungen in den Bäumen kontrolliert. Hinweise auf Brutvorkommen der Art sowie auch allgemein europäischer Vogelarten wurden nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber der Art z.B. durch Bauarbeiten während der sensiblen Brutphase, können daher faktisch ausgeschlossen werden. Ein tatsächliches Brutrevier der Art und damit einhergehend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden dementsprechend ausgeschlossen.

Die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gegenüber Feldsperling und Star sind in vorliegendem Fall grundsätzlich nicht zu prognostizieren, da beide Arten nach Grüneberg et al. (2013) 151 bis 400 Brutreviere in den relevanten Messtischblattquadranten aufweisen. Eine zeitlich begrenzte Störung der Arten während der Bauphase würde dementsprechend mit Sicherheit nicht zu einer erheblichen Auswirkung auf Populationsniveau führen.

* Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

** Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

Darüber hinaus ergaben sich auch keine Hinweise auf tatsächliche Brutreviere im Rahmen der Baumhöhlenkontrolle.

Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages nicht vertiefend geprüft. Gemäß der Regelfallvermutung (vgl. MKULNV, 2016) kann bei diesen Arten mit weiter Verbreitung, günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Gebietspezifische Besonderheiten, Vorkommen von Rote Liste Arten oder bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plangebietes (z.B. rastende Wasservögel/ Möwen), die abweichend von der Regelfallvermutung eine vertiefende Betrachtung erfordern, liegen nicht vor. Eine pauschale Berücksichtigung erfolgt durch die zeitliche Vorgabe zur Entfernung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG sind die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- etwaige Gehölzentfernungen dürfen - auch im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG - nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit, also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres erfolgen. Gehölzentfernungen während des vorgenannten Zeitraumes sind nur nach vorheriger Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Bauarbeiten – einschließlich einer Baufeldräumung – sind nicht in der Zeit vom 15.03 bis zum 30.06 durchzuführen, es sei denn die Arbeiten dauern bis in die Brutzeit von Vögeln an und werden kontinuierlich, d.h. ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) fortgeführt. Brutwillige Vögel werden hierdurch während der sensiblen Brutzeit nicht unvermittelt gestört und können direkt in umliegende Flächen ausweichen. Ein Beginn von Bauarbeiten innerhalb des o.g. Zeitraumes ist auszuschließen bzw. nur nach erneuter fachgutachterlicher Kontrolle der Baumhöhlen sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Empfehlungen:

- Zum dauerhaften Erhalt des Streuobstbestandes wird empfohlen, die bestehenden Obstbäume einem regelmäßigen

Pflegeschnitt unter Erhaltung von Totholzstrukturen zu unterziehen. Die Obstgehölze sollten durch Neuanpflanzungen von hochstämmigen Apfelbäumen ergänzt werden.

- Nach Abschluss der Bauarbeiten kann die Anbringung von Nisthilfen für Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star dazu beitragen einen allgemeinen Mangel an Höhlen zu reduzieren und die lokalen Populationen zu stützen.

6.3 Farn-, Blütenpflanzen, Flechten

Es lagen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor (vgl. Kap. 5).

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsgefüges von Appelhülsen und der derzeitigen Nutzung bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nottuln hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines neuen Feuerwehrrätehauses zu schaffen. Das ca. 1,16 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln. Es umfasst in der Flur 16, Gemarkung Appelhülsen, das Flurstück 32 sowie Teile der Flurstücke 30 und 31. Das Plangebiet wird zur Zeit der Bestandsaufnahmen überwiegend landwirtschaftlich als Grünland (Fettwiese) genutzt. Im südöstlichen Teilbereich befindet sich eine kleinflächige Obstwiese aus z.T. alten Obstbäumen. Das Plangebiet umfasst darüber hinaus einen Abschnitt der „Lindenstraße“ (L 844) sowie ein Teilstück des Wirtschaftsweges „Dirksfeld“.

Bei Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fettwiese entsprechend dem o.g. Planungsziel bebaut. Die im südöstlichen Teilbereich bestehende Obstwiese wird dabei planungsrechtlich gesichert und bleibt erhalten.

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vor-

schriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis des vorliegenden Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung (Stufe I) sind mit Umsetzung des Planvorhabens – unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren. Maßgebliche Grundlage hierfür ist der seitens der Gemeinde beabsichtigte Erhalt der bestehenden Obstgehölze im östlichen Teilbereich des Plangebietes sowie die lediglich auf die eigentliche Bauphase begrenzten Störungen.

Zum sicheren Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte sind ggf. notwendige Gehölzfällungen/ -rodungen gem. § 39 BNatSchG nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit, also nicht zwischen dem 01.03 – 30.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.

Darüber hinaus sind keine Bauarbeiten – einschließlich einer Baufeldräumung – in der Zeit vom 15.03 bis zum 30.06 durchzuführen, es sei denn die Arbeiten dauern bis in die Brutzeit von Vögeln an und werden kontinuierlich, d.h. ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) fortgeführt. Brutwillige Vögel werden hierdurch während der sensiblen Brutzeit nicht unvermittelt gestört und können direkt in umliegende Flächen ausweichen. Ein Beginn von Bauarbeiten innerhalb des o.g. Zeitraumes ist auszuschließen bzw. nur nach erneuter fachgutachterlicher Kontrolle der Baumhöhlen sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers für die Gemeinde
Coesfeld, im September 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

8 Literaturverzeichnis

Dietz, Helversen, Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformatiownen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42153> (abgerufen: April 2021).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: April 2021).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: April 2021).

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (06.06.2016 - III 4 – 616.06.01.17): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Fotoanhang



Geschotterter Zufahrtsbereich/ Obstbäume. Blick aus nördlicher Richtung (März 2021).



Obstbäume / Streuobstwiese. Blick aus südöstlicher Richtung (März 2021).



Lindenstraße mit begleitendem Fuß- und Radweg. Blick aus östlicher Richtung (März 2021).



Auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontrollierte Höhle im Stammbereich eines Apfelbaumes (März 2021).



Derzeitiges Grünland im Bereich des Plangebietes (März 2021).



Geschotterter Wendebereich im südöstlichen Plangebiet (März 2021).



Lindenstraße mit begleitendem Fuß- und Radweg / Plangebiet. Blick aus nordwestlicher Richtung (März 2021).



Visuelle Kontrolle von Baumhöhlen an den bestehenden Obstbäumen (Mai 2021).



Obstwiese, Blick aus östlicher Richtung (Mai 2021).